

1 Friedensvertrag zwischen dem Staat Israel und der Arabischen Republik Ägypten vom 26. März 1979*

Seit Mittwoch, 25. April 1979, 17.27 Uhr Ortszeit, herrscht Frieden zwischen Israel und Ägypten. Nach 31 Jahren und vier grossen Kriegen wurde der Kriegszustand zwischen diesen beiden Nationen formell beendet. Bei Umm-Chashiba, der amerikanischen Frühwarnstation im Sinai, fand der Austausch der ratifizierten Urkunden des Friedensvertrages statt. Israel war durch den Generaldirektor des Amtes des Ministerpräsidenten in Jerusalem, Dr. *Elihu Ben Elissar*, Ägypten durch den Unterstaatssekretär im Aussenministerium in Kairo, *Sa' ad Afra*, vertreten. Als offizielle Zeugen waren anwesend die amerikanischen Botschafter in Ägypten und Israel, Hermann Eilts und Samuel Lewis. Hohe Offiziere und auch die Armeeorchester Ägyptens und Israels nahmen an der Zeremonie teil. Die Fahnen Israels und Ägyptens wehten über dem als Paradeplatz dienenden Parkplatz.**

Nach dem Austausch der umfangreichen Bände mit den Dokumen-

* Vgl. zum 30. Jahrestag der Unabhängigkeit Israels, Mai 1978, in FrRu XXIX, S. 55.

** Vgl. »Israelitisches Wochenblatt« (78/18 Zürich, 4. 5. 1979, S. 14).

ten des Friedensvertrages sprach der ägyptische Staatssekretär *Sa' ad Afra* auf arabisch und sagte, »dass mit dem heute in Kraft tretenden Friedensvertrag ein wichtiger Schritt auf der Suche nach Frieden erfolgt ist«. Er schloss seine Worte, indem er sich mit einem Gruss den Soldaten zuwandte, »die noch vor einigen Monaten in Konfrontation standen und nun aufmerksam das Hissen der Friedensfahne erwarteten.« Dr. Ben Elissar, der den Vertrag »ein rendez-vous mit der Geschichte« nannte, sagte: »Von diesem Tage an schicken wir uns an, den Frieden zwischen uns zu bauen. Das, was wir hier heute tun, stellt den Willen dar, den Wunsch und das Gebet von Millionen von Menschen.«***

Mit dem Austausch der Ratifizierungsurkunden war der Frieden hergestellt, und eine unsichtbare Uhr, der Countdown, begann zu laufen. Der Suezkanal wurde für israelische Schiffe frei befahrbar, was denn auch in einer historischen Fahrt von Eilat nach Haifa am 30. April mit dem Schiff »Ashdod« geschah.

*** Vgl. »Ceremony ushers in formal peace between Israel, Egypt« in »The Jerusalem Post Weekly« No. 5, S. 1979.

Nachstehend bringen wir den aus dem englischen Originaltext übersetzten Wortlaut des Friedensvertrages, den Wortlaut des Protokolls über die Beziehungen der Vertragsparteien, den Wortlaut des vereinbarten Sitzungsprotokolls und Brief betr. Austausch von Botschaftern zwischen Ägypten und Israel.*

I Der Wortlaut des Friedensvertrages*

Der Text des Vertrages zwischen der Arabischen Republik Ägypten und dem Staat Israel ist in Arabisch, Hebräisch und Englisch abgefasst.** Es folgt die Übersetzung aus dem englischen Originaltext:*

Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten und die Regierung des Staats Israel

Präambel

überzeugt von der dringenden Notwendigkeit, einen gerechten, umfassenden und dauerhaften Frieden im Nahen Osten in Übereinstimmung mit den Resolutionen 242 und 338¹ des Sicherheitsrats zu schaffen;

unter Bekräftigung ihres Festhaltens an dem »Rahmen für den Frieden im Nahen Osten, vereinbart in Camp David«, vom 17. September 1978;

mit der Feststellung, dass der genannte Rahmen in angemessener Weise dazu bestimmt ist, eine Grundlage zu bilden für den Frieden nicht nur zwischen Ägypten und Israel, sondern auch zwischen Israel und jedem seiner anderen arabischen Nachbarn, der bereit ist, mit ihm auf dieser Grundlage über Frieden zu verhandeln;

in dem Wunsche, den Kriegszustand zwischen ihnen zu beenden und einen Frieden zu schaffen, in dem jeder Staat der Region in Sicherheit leben kann;

in der Überzeugung, dass der Abschluss eines Friedens-

vertrags zwischen Ägypten und Israel ein bedeutender Schritt in dem Streben nach einem umfassenden Frieden in der Region und nach der Regelung des arabisch-israelischen Konflikts in allen seinen Aspekten ist;

unter Einladung der anderen arabischen Konfliktparteien dieses Streites, sich dem Prozess des Friedens mit Israel anzuschliessen, der von den Grundsätzen des genannten Rahmens geleitet wird und auf ihnen beruht;

ferner in dem Wunsche, freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit untereinander in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und mit den für internationale Beziehungen in Friedenszeiten gültigen Prinzipien des Völkerrechts zu entwickeln;

vereinbaren in freier Ausübung ihrer Souveränität zur Ausfüllung des »Rahmens für den Abschluss eines Friedensvertrags zwischen Ägypten und Israel« die folgenden Bestimmungen:

Artikel I

1. Der Kriegszustand zwischen den Parteien wird beendet, und mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden zu diesem Vertrag wird zwischen ihnen Frieden geschlossen.

2. Israel zieht alle seine bewaffneten Kräfte und sein Zivilpersonal aus Sinai hinter die internationale Grenze zwischen Ägypten und dem Mandatsgebiet Palästina zurück, wie in dem anhängenden Protokoll (Anhang I)² vorgesehen, und Ägypten nimmt die Ausübung seiner vollen Souveränität über Sinai wieder auf.

² Der hier nicht wiedergegebene Anhang I ist ein Protokoll über den israelischen Abzug und die Sicherheitsregelungen. Vgl. dazu: »Europa-Archiv«, s. o. Anm. *.

* Nachdruckgenehmigung der Texte durch Europa-Archiv im Einvernehmen mit dem Herausgeber, in: »Europa-Archiv«, Folge 9/79, S. D 235-238, s. u. S. 5 f. Anm.*; © Verlag für Internationale Politik GmbH, Bonn [s. S. 3-7].

** S. u. S. 5 zu Art. IX (4).

*** Anmerkungen */***/1. 5 d. Red. d. FrRu. Vgl. u. S. 5*.

¹ Vgl. Resolution Nr. 242 vom 22. 11. 1967, Resolution Nr. 338 vom 22. 10. 1973, in: FrRu XXV/1973 S. 73 f.

3. Nach Abschluss des in Anhang I vorgesehenen vorläufigen Rückzugs nehmen die Parteien normale und freundschaftliche Beziehungen gemäss Artikel III, 3^a auf.

Artikel II

Die ständige Grenze zwischen Ägypten und Israel ist die anerkannte internationale Grenze zwischen Ägypten und dem ehemaligen Mandatsgebiet Palästina, wie sie auf der als Anhang II beigefügten Karte verzeichnet ist⁴; dies berührt nicht die Frage des Status des Gaza-Streifens. Die Parteien erkennen diese Grenze als unverletzlich an. Jede von ihnen wird die territoriale Integrität der anderen, einschliesslich ihrer Hoheitsgewässer und ihres Luftraumes, respektieren.

Artikel III

1. Die Parteien werden untereinander die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und die für zwischenstaatliche Beziehungen in Friedenszeiten gültigen Prinzipien des Völkerrechts anwenden. Sie werden im besonderen

- a) gegenseitig die Souveränität, territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit anerkennen und respektieren;
- b) gegenseitig das Recht anerkennen und respektieren, in Frieden innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen zu leben;
- c) sich der Androhung und Anwendung von Gewalt gegeneinander, sei es in direkter oder indirekter Weise, enthalten und alle zwischen ihnen entstehenden Streitfälle mit friedlichen Mitteln regeln.

³ S. u. S. . . .

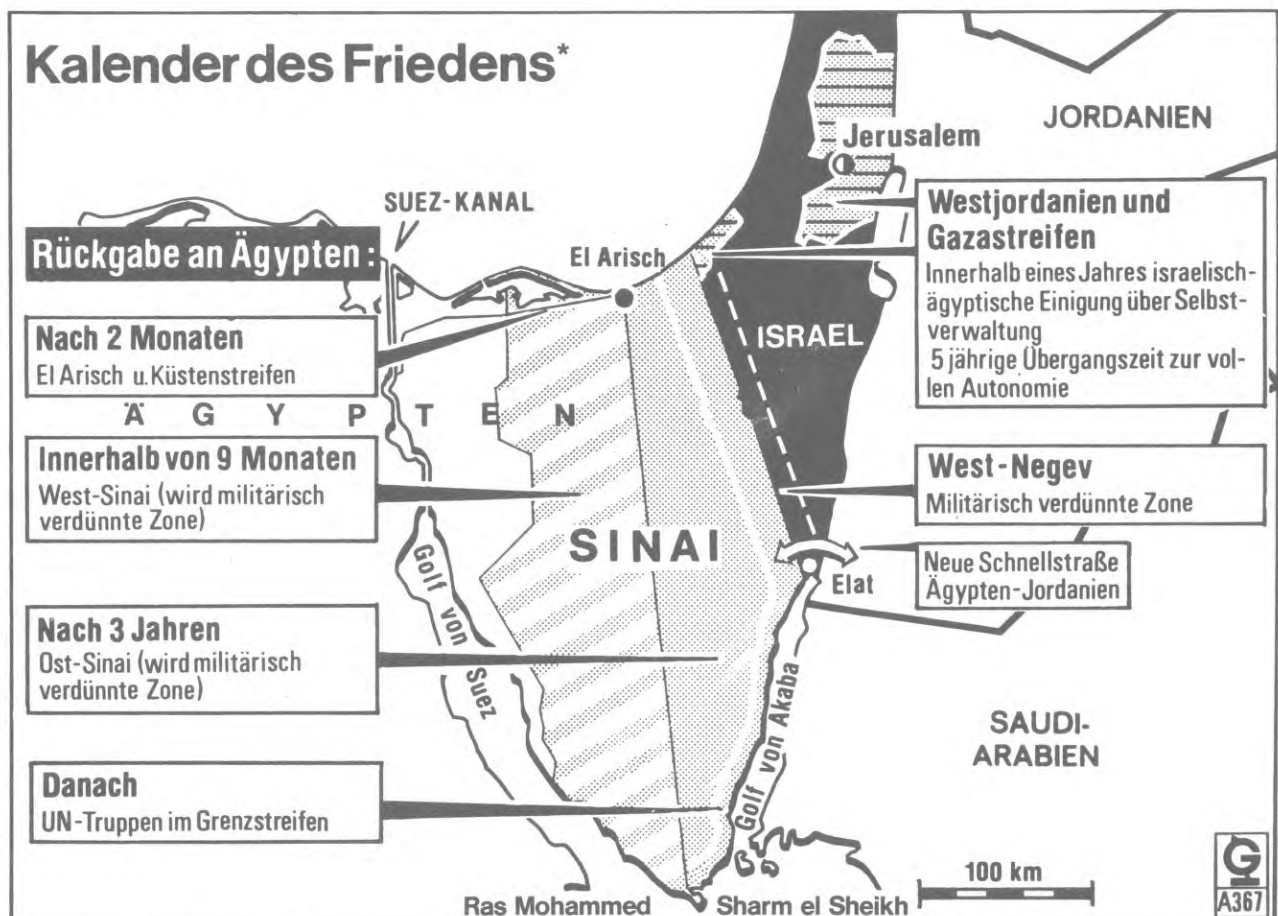
⁴ Vgl. dazu »Europa-Archiv«, S. D 239.

2. Jede der beiden Parteien verpflichtet sich zu gewährleisten, dass von ihrem Gebiet, von ihrer Befehlsgewalt unterstehenden Kräften oder irgendwelchen anderen in ihrem Gebiet befindlichen Kräften keinerlei Akte oder Drohungen der Kriegführung, Feindseligkeit oder Gewalttätigkeit gegen die Bevölkerung, die Bürger oder Sachwerte der anderen Seite ausgehen oder unternommen werden. Jede Partei verpflichtet sich ferner, von der Organisation, Anstiftung, Anregung und Unterstützung von Akten oder Drohungen der Kriegführung, Feindseligkeit, Unterwühlung oder Gewalttätigkeit gegen die andere Partei sowie der Teilnahme an solchen Akten allerorts Abstand zu nehmen, und verpflichtet sich zu gewährleisten, dass gerichtlich verfolgt wird, wer solche Akte verübt.

3. Die Parteien stimmen darin überein, dass das zwischen ihnen hergestellte normale Verhältnis volle Anerkennung, diplomatische, wirtschaftliche und kulturelle Beziehungen sowie die Aufhebung wirtschaftlicher Boykotte und diskriminierender Schranken für die Freizügigkeit von Menschen und Gütern einschliesst, und sie werden gewährleisten, dass ihre Bürger auf Gegenseitigkeit volle Rechtssicherheit geniessen. Das Verfahren, gemäss dem sie sich zur Herstellung eines solchen Verhältnisses parallel zur Durchführung der anderen Bestimmungen dieses Vertrages verpflichten, ist in dem anhängenden Protokoll (Anhang III)³ festgelegt.

Artikel IV

1. Um beiden Parteien auf der Grundlage der Gegenseitigkeit maximale Sicherheit zu gewähren, werden vereinbarte Sicherheitsregelungen eingeführt, die Zonen mit Beschränkung der militärischen Kräfte auf ägyptischem und



* Nachdruck mit freundlicher Genehmigung des Globus Verlags, Hamburg.

israelischem Gebiet sowie Truppen und Beobachter der Vereinten Nationen einschliessen; Art und Zeitplan dieser Massnahmen sind in Anhang I² im einzelnen beschrieben. Die Parteien können weitere Sicherheitsregelungen vereinbaren.

2. Die Parteien erklären sich mit der Stationierung von Personal der Vereinten Nationen in den in Anhang I bezeichneten Gebieten einverstanden. Die Parteien vereinbaren, dass sie nicht den Abzug des Personals der Vereinten Nationen verlangen werden und dass dieses Personal – soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren – nicht abgezogen wird, sofern sein Abzug nicht vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen unter Zustimmung seiner fünf ständigen Mitglieder gebilligt wird.

3. Es wird eine Gemischte Kommission eingesetzt, um die Durchführung des Vertrages gemäss den Bestimmungen von Anhang I zu fördern.

4. Die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels vorgesehenen Sicherheitsregelungen können auf Ersuchen jeder der beiden Parteien überprüft und im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien geändert werden.

Artikel V

1. Schiffe Israels und für Israel bestimmte oder von dort kommende Frachtgüter geniessen das Recht der freien Passage durch den Suezkanal und durch seine Zugänge im Golf von Suez und im Mittelmeer gemäss der für alle Staaten geltenden Konvention von Konstantinopel von 1888. Israelische Staatsangehörige, Schiffe und Frachtgüter sowie Personen, Schiffe und Frachtgüter, die nach Israel gehen oder von dort kommen, erfahren in allen mit der Benutzung des Kanals zusammenhängenden Angelegenheiten nichtdiskriminierende Behandlung.

2. Die Parteien betrachten die Strasse von Tiran und den Golf von Akaba als internationale Wasserstrassen, die allen Staaten für unbehinderte und nicht aufzuhebende Freiheit der Schifffahrt und des Überfliegens offenstehen. Die Parteien werden gegenseitig das Recht auf Zugang zu jedem der beiden Länder durch Befahren oder Überfliegen der Strasse von Tiran und des Golfes von Akaba respektieren.

Artikel VI

1. Dieser Vertrag berührt in keiner Weise die Rechte und Pflichten der Parteien aus der Charta der Vereinten Nationen, und er darf auch nicht in diesem Sinne ausgelegt werden.

2. Die Parteien verpflichten sich, nach Treu und Glauben ihre Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen ohne Rücksicht auf das Handeln oder Nichthandeln irgendeiner anderen Partei und unabhängig von jeglichem nicht zu diesem Vertrag gehörenden Instrument.

3. Sie verpflichten sich ferner, alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um auf ihre Beziehungen die Be-

stimmungen der multilateralen Konventionen anzuwenden, deren Vertragsparteien sie sind, einschliesslich entsprechender Notifizierung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen und andere Depositare von solchen Konventionen.

4. Die Parteien verpflichten sich, keine Verpflichtung einzugehen, die im Konflikt mit diesem Vertrag stehen würde.

5. Vorbehaltlich Artikel 103 der Charta der Vereinten Nationen, sind im Falle eines Konflikts zwischen den Pflichten der Parteien aus dem vorliegenden Vertrag und irgendeiner anderen Verpflichtung die Pflichten aus diesem Vertrag verbindlich und zu erfüllen.

Artikel VII

1. Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung oder Auslegung dieses Vertrages ergeben, sind auf dem Verhandlungswege beizulegen.

2. Derartige Streitfälle, die nicht durch Verhandlungen beigelegt werden können, sind durch Vermittlung zu lösen oder einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

Artikel VIII

Die Parteien vereinbaren die Bildung eines Regulierungsausschusses für die gegenseitige Regelung aller finanziellen Ansprüche.

Artikel IX

1. Dieser Vertrag tritt mit Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

2. Dieser Vertrag hebt das Abkommen zwischen Ägypten und Israel vom September 1975⁵ auf.

3. Alle Protokolle, Anhänge und Karten, die diesem Vertrag beigelegt sind, gelten als integraler Bestandteil des Vertrages.

4. Der Vertrag wird dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Registrierung gemäss den Bestimmungen von Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen geleitet.

Geschehen zu Washington, D. C., am 26. Tage des März 1979 in drei Ausfertigungen in englischer, arabischer und hebräischer Sprache, von denen jede Fassung gleichermaßen authentisch ist. Im Falle einer Divergenz der Auslegung ist der englische Wortlaut massgebend.

Für die Regierung der Arabischen Republik Ägypten	Für die Regierung des Staates Israel
<i>Sadat</i>	<i>M. Begin</i>

Bezeugt durch:
Jimmy Carter

Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika

Quelle: *Weekly Compilation of Presidential Documents*, Vol. 15, No. 13, 2. 4. 1979; Übersetzung: Europa-Archiv.

⁵ S. in: FRu XXVII/1975, S. 35 ff. (mit Karte).

II Anhang III*: Protokoll über die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien

Artikel 1: Diplomatische und konsularische Beziehungen

Die Parteien kommen überein, diplomatische und konsularische Beziehungen herzustellen und nach Abschluss des vorläufigen Rückzugs Botschafter auszutauschen.

* Anmerkung d. Redaktion des Europa-Archivs: Der hier [dsgl. im FRu] nicht wiedergegebene Anhang II ist eine Karte, welche den genauen Verlauf der internationalen Grenze laut Art. I des Vertrags angibt.

Artikel 2: Wirtschafts- und Handelsbeziehungen

1. Die Parteien kommen überein, alle diskriminierenden Schranken für normale Wirtschaftsbeziehungen zu beseitigen und nach Abschluss des vorläufigen Rückzugs die wirtschaftlichen Boykottmassnahmen auf beiden Seiten aufzuheben.

2. Zum frühestmöglichen Zeitpunkt und spätestens sechs Monate nach Abschluss des vorläufigen Rückzugs werden